

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/136 vom 5. Februar 2002

Sg Versicherungsgericht, 2002-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_136

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/136 du 5 février 2002

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/136 del 5 febbraio 2002

Regeste

Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG. Eintreten auf eine Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung/verfahrensleitende Verfügung (Anordnung einer Begutachtung). Auf eine Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung ist einzutreten, wenn in der Beschwerde glaubhaft gemacht wird, dass ein nicht wieder gut zu machender Nachteil droht, falls die Zwischenverfügung verbindlich wird. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Mai 2014, IV 2013/136).

Erwägungen

E. 2

2.1 Die vorliegend zu behandelnde Beschwerde richtet sich gegen eine Zwischenverfügung, also gegen eine Verfügung, mit der das Verwaltungsverfahren nicht abgeschlossen, sondern vielmehr – verfahrensleitend – vorangetrieben werden soll. Zwischenverfügungen sind in der Regel nicht selbständig anfechtbar, denn es besteht in den meisten Fällen keine Notwendigkeit, gegen verfahrensleitende Verfügungen zu opponieren, weil diese das materielle Ergebnis des Verwaltungsverfahrens nicht vorwegnehmen können. Das gilt insbesondere für Beweisbeschlüsse der IV-Stellen wie etwa die Anordnung einer Haushaltsabklärung, einer beruflichen Abklärung oder einer medizinischen Begutachtung. Vorliegend steht ein solcher Beweisbeschluss (medizinische Begutachtung) in der Form einer Zwischenverfügung zur Diskussion. In aller Regel richten sich Einwände gegen Beweisbeschlüsse bei genauer Betrachtung nur gegen das erwartete (bzw. befürchtete) Ergebnis der Abklärungsmassnahme. So dürfte etwa der Einwand, ein medizinischer Sachverständiger weise nicht die zur Erstellung des in Auftrag gegebenen Gutachtens erforderliche Qualifikation auf, der Befürchtung entspringen, das Gutachten werde fachlich ungenügend fundiert ausfallen und deshalb die gestellte Gutachterfrage falsch beantworten. Der Einwand, an einer Begutachtung müsse zusätzlich ein medizinischer Sachverständiger aus einer bestimmten anderen medizinischen Disziplin zugezogen werden, dürfte auf die Befürchtung zurückzuführen sein, das zu erstellende Gutachten werde nicht den gesamten massgebenden medizinischen Sachverhalt umfassen und aus diesem Grund die den Sachverständigen gestellte Frage falsch beantworten. Solche sich materiell gegen das erwartete Beweisergebnis richtende Einwände, die formal gegen die Zwischenverfügung vorgebracht werden, können in aller Regel noch im Zusammenhang mit dem verfahrensabschliessenden Entscheid vorgebracht werden, ohne dass die versicherte Person dadurch einen Nachteil erleiden würde. Zudem sind Einwände gegen eine Beweismassnahme meist erst dann stichhaltig, wenn das Beweisergebnis vorliegt. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Einwände gegen eine Beweismassnahme erst im Rahmen der Beweiswürdigung, also bei Vorliegen des Beweisergebnisses, geprüft werden. Es wäre

deshalb unverhältnismässig und der beförderlichen Behandlung eines Leistungsgesuches abträglich, wenn jeder verfahrensleitende Entscheid bzw. jeder Beweisbeschluss selbständig angefochten werden könnte. 2.2 Gemäss Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG sind Zwischenverfügungen allerdings dann ausnahmsweise selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Eine Zwischenverfügung ist dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck dieser Regelung gemäss nicht nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie tatsächlich einen solchen Nachteil zur Folge hat. Erforderlich ist lediglich, dass ein solcher Nachteil droht oder nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Martin Kayser, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 46 N 10). Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass in jenen Fällen, in denen einer versicherten Person aufgrund einer Zwischenverfügung ein Nachteil droht, der durch den späteren Entscheid in der Sache nicht mehr vollständig wird behoben oder rückgängig gemacht werden können, kein Mittel zur Verfügung steht, um sich gegen diesen drohenden Nachteil zu wehren. Wenn eine Zwischenverfügung geeignet ist, einen Nachteil zu bewirken, der nicht wieder gut gemacht werden kann, dann soll sich die versicherte Person gegen diese Zwischenverfügung wehren können. Bei einem Beweisbeschluss droht dann kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, wenn nur ein ungenügendes Beweisergebnis befürchtet wird, denn der Nachteil eines ungünstigen Beweisergebnisses kann später mittels materieller Einwände im Rahmen der Beweiswürdigung beseitigt werden. Wenn eine versicherte Person also beispielsweise die Qualität des noch zu erstellenden Gutachtens anzweifelt, kann nicht ohne weiteres von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil ausgegangen werden. Sollte das Gutachten nämlich keine überzeugende Antwort liefern, kann dieser Nachteil noch mittels der Einholung eines weiteren Gutachtens bei einem fachlich geeigneteren Sachverständigen behoben werden. Die versicherte Person muss die Gefahr, sich allenfalls zweimal untersuchen lassen zu müssen, hinnehmen, denn es wäre unverhältnismässig gewesen, aufgrund ihrer – damals noch als unberechtigt erscheinenden – Zweifel einen bereits erteilten Gutachterauftrag zurückzuziehen und einen anderen Sachverständigen mit der Begutachtung zu betrauen. Wenn eine versicherte Person aber beispielsweise von einem Rheumatologen psychiatrisch begutachtet werden soll, stellt sich die Situation anders dar. Zwar wird der Nachteil eines unbrauchbaren „psychiatrischen“ Gutachtens durch ein qualifiziertes psychiatrisches Gutachten behoben werden können. Weil aber bereits mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass das erste Gutachten unbrauchbar sein wird, rechtfertigt es sich nicht, der versicherten Person zuzumuten, sich zuerst von einem unqualifizierten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Eingriff in die Persönlichkeit in der Form einer zum vornherein offensichtlich untauglichen medizinischen Begutachtung stellt also einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Folglich muss sich die versicherte Person bereits gegen die Anordnung, sich von einem Rheumatologen psychiatrisch untersuchen zu lassen, wehren können. Dasselbe gilt, wenn ein medizinischer Sachverständiger bei objektiver Betrachtung als befangen erscheint, denn dem Gutachten wird diesfalls kein Beweiswert zukommen. Auch hier wäre der Eingriff in die Persönlichkeit, den jede medizinische Untersuchung mit sich bringt, unverhältnismässig, zumal die versicherte Person während der Untersuchung ständig davon ausgehen müsste, dass der Sachverständige nicht den effektiven Gesundheitszustand ermitteln oder dass er in seinem Gutachten nicht den effektiv vorgefundenen Zustand schildern würde. 2.3 In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob das Vorliegen eines drohenden oder nicht von vornherein ausgeschlossenen nicht wieder gut zu machenden

Nachteils eine Eintretensvoraussetzung oder eine materielle Voraussetzung für die Aufhebung einer Zwischenverfügung ist. In BGE 132 V 93 E. 7.2 f. S. 110 f. finden sich – unmittelbar nebeneinander – beide Möglichkeiten: Das Bundesgericht hat ausgeführt, das kantonale Versicherungsgericht hätte auf das Vorbringen, ein Sachverständiger sei vorbefasst, weil er den Versicherten bereits zweimal untersucht habe, nicht eintreten dürfen. Auf das Vorbringen, der Sachverständige sei aufgrund seiner ethnischen Herkunft befangen, habe das kantonale Versicherungsgericht dagegen zu Recht das Vorliegen eines Anscheins einer Befangenheit verneint, die Beschwerde insofern also zu Recht abgewiesen. Als Begründungsansatz für diese widersprüchliche Argumentation (bei der zudem übersehen worden ist, dass die Eintretensfrage nur für verschiedene Anträge, nicht aber für verschiedene Begründungen unterschiedlich beantwortet werden kann) lässt sich nur der Umstand erblicken, dass aufgrund der ethnischen Herkunft des Sachverständigen und des Exploranden der Anschein einer Befangenheit grundsätzlich möglich gewesen ist, weshalb – im Gegensatz zum offenkundig untauglichen Vorbringen der Befangenheit zufolge Vorbefasstheit – diesbezüglich zu Recht eine materielle Prüfung erfolgt ist. Der Bundesgerichtsentscheid zeigt jedenfalls auf, dass der Wortlaut des Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht klar entweder als Eintretens- oder aber als materielle Voraussetzung qualifiziert. Würde das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ausschliesslich als Eintretensvoraussetzung qualifiziert, bestünde die materielle Prüfung der Beschwerde weitestgehend in einer inhaltlichen Wiederholung der Eintretensprüfung. Würde es dagegen nur als materielle Voraussetzung qualifiziert, müsste auf sämtliche Beschwerden gegen Zwischenverfügungen eingetreten werden, selbst wenn augenscheinlich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen würde. Es besteht also einerseits ein Interesse daran, auf Beschwerden gegen nicht anfechtbare Zwischenverfügungen (die ja den Hauptanteil der Zwischenverfügungen ausmachen) nicht eintreten zu müssen, und andererseits die Notwendigkeit, das Ergebnis der materiellen Prüfung nicht bereits bei der Eintretensprüfung vorweg zu nehmen bzw. die Eintretensprüfung nicht zu einer Art materieller Prüfung „aufzublähen“. Das Problem lässt sich folgendermassen lösen: Auf eine Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung ist einzutreten, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachender Nachteils besteht; gutzuheissen ist die Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung, wenn es sehr plausibel ist, dass ein nicht wieder gutzumachender Nachteil einträte, wenn die Zwischenverfügung bestätigt würde. Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht hat, dass ihr durch die vorgesehene Begutachtung ein nicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

E. 3

3.1 In Bezug auf die Wahl der Gutachterstelle ist festzuhalten, dass die Empfehlung des RAD, eine bidisziplinäre rheumatologisch-psychiatrische Begutachtung durchzuführen, nachvollziehbar ist. Die Beschwerdeführerin leidet nämlich an diversen, eher unspezifischen Beschwerden im Bewegungsapparat sowie an einer depressiven Erkrankung. Letztere hat in der Vergangenheit den Ausschlag für die Zusprache einer ganzen Rente gegeben. Ein Verlaufsgutachten muss sich also zur Entwicklung dieser Beeinträchtigungen, die das rheumatologische und das psychiatrische Fachgebiet betreffen, äussern. Diese beiden medizinischen Disziplinen bilden die notwendigen Bestandteile der Begutachtung, während offensichtlich keine Notwendigkeit besteht, weitere medizinische Disziplinen in die Begutachtung einzubeziehen. Insbesondere sind in den Akten keine neurologischen Beschwerden ausgewiesen. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine polydisziplinäre

Begutachtung. Gestützt auf die nachvollziehbare Entscheidung des RAD ist davon auszugehen, dass das in Auftrag gegebene Gutachten umfassend ausfallen und deshalb später keine erweiterte Begutachtung notwendig sein wird. Diesbezüglich hat die Beschwerdeführerin also nicht glaubhaft machen können, dass ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe. 3.2 Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat mit 19 medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) Vereinbarungen betreffend die Erstellung von Gutachten getroffen. Diese Vereinbarungen bezwecken nicht die Förderung der fachlichen Qualifikation der Sachverständigen, sondern sie sind administrativ-organisatorischer Natur. Damit sollen der Ablauf der (aufwendigen, nämlich polydisziplinären) Begutachtungen vereinfacht und die Kosten zumindest im Rahmen gehalten werden. Die Vergabe eines Gutachtensauftrages an einen Sachverständigen, der keiner MEDAS angehört, lässt folglich keinen Rückschluss auf die zu erwartende Qualität des in Auftrag gegebenen Gutachtens zu. Bei den im vorliegenden Fall ausgewählten Sachverständigen handelt es sich um ausgewiesene Fachärzte, die zudem mit einer gewissen Regelmässigkeit Gutachten für Sozialversicherungen erstellen und deshalb über entsprechende Erfahrung verfügen. Vor diesem Hintergrund darf mit einem fachlich fundierten, beweiskräftigen Gutachten gerechnet werden, so dass die Beschwerdeführerin auch in diesem Punkt keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil glaubhaft gemacht hat. 3.3 Zumindest bei der (zulässigen) Wahl einer Abklärungsstelle, die keine MEDAS ist, erweist sich das Zufallsprinzip als nicht notwendig (vgl. BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355), denn der Kreis der Sachverständigen, die mit der Erstellung eines mono- oder bidisziplinären Gutachtens beauftragt werden können, ist wesentlich weiter und zudem handelt es sich dabei in der Regel um überwiegend behandelnd tätige Fachärzte, die ihr Haupteinkommen nicht mit Begutachtungen, sondern mit der Behandlung von Patienten generieren. Bei diesen Abklärungsstellen ist die Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von den IV-Stellen also bedeutend geringer, so dass daraus zum Vornherein kein Anschein einer Befangenheit resultieren kann. Damit erübrigt sich die Anwendung des Zufallsprinzips. Auch mit dem Hinweis darauf, dass die konkreten Sachverständigen nicht nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden seien, hat die Beschwerdeführerin also nicht glaubhaft zu machen vermocht, dass ihr ein nicht wieder gut zu machender Nachteil drohe. 3.4 Auch im Übrigen ergibt sich aus den Akten kein glaubhafter drohender nicht wieder gutzumachender Nachteil, der es rechtfertigen würde, auf die Beschwerde einzutreten. 4. Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, wobei angesichts des klaren Sachverhalts und der eindeutigen Rechtslage von einem einfachen Fall gemäss Art. 17 Abs. 2 des St. Galler Gerichtsgesetzes (GerG, sGS 941.1) auszugehen ist, der einzelrichterlich beurteilt werden kann (Art. 19 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichts, sGS 941.114). Gerichtskosten sind keine zu erheben, da das Versicherungsgericht praxisgemäss davon ausgeht, dass es sich bei Zwischenverfügungen betreffend Begutachtung nicht direkt um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen (Art. 69 Abs. 1bis IVG) geht. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.